

den Status der Freiheit) mit einer Buße bedroht, die das Mehr- (Zwei- oder Vier-fache des eingetretenen Schadens betrug. Über sie wurde lediglich auf Antrag eines Interessierten vor Gericht verhandelt, das den Rechtsverletzer zur Zahlung einer Buße an den Kläger verurteilen konnte. Verletzungen der Interessen des Privateigentümers durch fremde Sklaven wurden im Zusammenhang mit der Schadenstiftung durch Vieh und in der Art der Tierhalterhaftung geregelt. Der Eigentümer des Sklaven mußte den Schaden ersetzen oder als Ersatz für die Buße den Sklaven dem Verletzten zu Eigentum übergeben. Das Strafrecht überließ den Sklaven der Willkür der Eigentümer.

Neben dem Institut der Privatklage gab es die *öffentliche Klage* (crimen). In dem um 450 v. u. Zr. erlassenen ersten römischen Gesetz, dem sogenannten *Zwölfstafelgesetz* (vermutlich eine Kodifikation bestehender Gewohnheitsrechts), wurden vornehmlich Verbrechen gegen den Staat der Sklavenhalter (perduellio, der sogenannte schädliche Krieg) und Verbrechen gegen das Privateigentum und die Person des Privateigentümers (wissentliche Tötung des Freien, Entwendung der Ernte auf dem Halm, Brandstiftung) mit Todesstrafe bedroht.

Die Zweiteilung in zivile und öffentliche Klage beherrschte das römische Strafrecht bis in die Zeit des Kaisertums.

In der Periode der zunehmenden Klassenkämpfe wurde das *Quaestionenverfahren*, das gesetzliche oder *ordentliche Verfahren* (crimina legitima oder ordinaria, zuerst 149 v. u. Zr.), geschaffen. Dieses wurde durch den Antrag eines Bürgers vor einem für die Deliktgruppe zuständigen Gericht (quaestio) eingeleitet, das entweder auf Grund bestimmter Gesetze (leges iudiciorum publicorum) oder analoger Anwendung der Gesetze entschied. Die Verbrechenbeschreibungen waren äußerst unbestimmt. Die Strafdrohungen sahen meist absolut bestimmte Strafen (überwiegend Verbannung) vor. Die Gesetze enthielten vornehmlich Bestimmungen, die der Sicherheit des Sklavenhalterstaates dienten (so die Bestrafung des Majestätsverbrechens, der Erpressung von Beamten, der Geschenkannahme durch Beamte, der öffentlichen Gewalttat). Sie verboten die Tötung und Verwundung des Freien, die Brandstiftung, die private Gewalttat usw.

Von entscheidender Bedeutung für den Schutz der politischen Macht der römischen Sklavenhalter war die Strafbarkeitserklärung des *Majestätsverbrechens* (crimen imminutae Maiestatis, im Kaiserreich crimen laesae maiestatis, die Majestätsbeleidigung). Es wurde als „Minderung der Hoheit“ bezeichnet und als „das, was wider das römische Volk oder seine Sicherheit gerichtet ist“, beschrieben. Diese Norm mit ihrer völlig unbestimmten Verbrechenbeschreibung wurde zu einem entscheidenden Kampfmittel gegen Widerstände der unteren Schichten der Freien und diente der Festigung der Militärdiktatur.